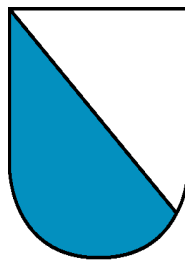
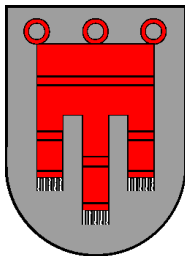
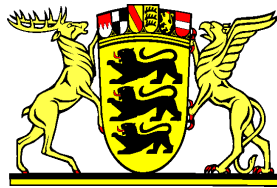


Parlamentarier-Konferenz Bodensee

Statut vom 23.03.2007



Statut

(beschlossen auf der 27. Sitzung am 23.03.2007,
gültig nach Beendigung der 27. Sitzung)

1. Ziele und Aufgaben

- (1) Die Parlamentarier-Konferenz setzt sich zum Ziel, mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zu leisten,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen im Bodenseeraum nachhaltig zu sichern,
 - die gemeinsame Identität der Bodenseeregion und die Standortattraktivität zu stärken,
 - die Mitwirkung der Länder- und Kantonsparlamente bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit zu unterstützen und zu koordinieren,
 - länderübergreifende Projekte und Maßnahmen demokratisch breit abzustützen.

- (2) Sie macht sich zur Aufgabe,
 - den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Länder- und Kantonsparlamenten zu pflegen,
 - den ständigen Dialog zwischen Regierungen, Parlamenten, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft innerhalb der Bodenseeregion zu fördern,
 - in Zusammenarbeit mit der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) länderübergreifende Projekte in der Bodenseeregion zu initiieren und zu begleiten.
 - über ihre Mitglieder in den entscheidenden Parlamenten mit den gegebenen parlamentarischen Möglichkeiten die Beratungsergebnisse auf Länder- und kantonaler Ebene einzubringen.

2. Themenfelder

- (1) Die Parlamentarier-Konferenz Bodensee behandelt grenzüberschreitende, die gesamte Bodenseeregion betreffende Themen.

Dazu gehören insbesondere

- Umwelt,
- Gewässerschutz,
- Raumordnung,
- Verkehr,
- Tourismus,
- Kultur und Sport,
- Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- Gesundheit und Soziales,
- wirtschaftliche Zusammenarbeit,
- Innere Sicherheit
- sowie Zukunftsfragen die Region betreffend.

- (2) Auf Vorschlag des künftigen Vorsitzlandes oder Vorsitzkantons legt die Parlamentarier-Konferenz auf der zweiten Sitzung im Jahr die Schwerpunkte fest, die sie im nächsten Jahr behandeln möchte.

3. Mitwirkende Länder und Kantone

In der Parlamentarier-Konferenz Bodensee sind folgende Länder und Kantone vertreten:

Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Baden-Württemberg
Bayern
Fürstentum Liechtenstein
St. Gallen
Schaffhausen
Thurgau
Vorarlberg
Zürich

4. Mitglieder

- (1) Jedes Land und jeder Kanton entsendet neben dem Parlamentspräsidenten oder der Parlamentspräsidentin für die Dauer der jeweiligen Amts- oder Wahlperiode bis zu drei ständige Mitglieder in die Parlamentarier-Konferenz Bodensee.
- (2) Der Parlamentarier-Konferenz Bodensee können nur Parlamentarier und Parlamentarierinnen, d.h. Mitglieder der entsendenden parlamentarischen Vertretungskörperschaften, angehören. Das entsendende Parlament bestimmt nach seinen Regeln über die Benennung.

5. Vorsitz

- (1) Das gastgebende Land oder der gastgebende Kanton führt den Vorsitz in der Parlamentarier-Konferenz Bodensee.
- (2) Der Vorsitz dauert ein Jahr und geht grundsätzlich zu Jahresbeginn auf ein anderes Mitglied über. Der Vorsitz wird für drei Jahre im Voraus festgelegt.

6. Arbeitsgruppe

- (1) Im Bedarfsfall kann die Parlamentarier-Konferenz Bodensee zur Vorbereitung eines Sachthemas eine Arbeitsgruppe einsetzen. Die Größe und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird durch die Parlamentarier-Konferenz Bodensee festgelegt.
- (2) Es können auch Parlamentarier und Parlamentarierinnen, die nicht als ständige Mitglieder entsandt sind, benannt werden.

7. Organisation und Sekretariatsaufgaben

- (1) Die Vor- und Nachbereitung, die Durchführung der Sitzungen sowie die Erledigung der Sekretariatsaufgaben obliegen dem Vorsitzland oder Vorsitzkanton.
- (2) Um eine inhaltliche Koordinierung zu gewährleisten, arbeiten die administrativen Stellen des jeweils letztjährigen, momentanen und künftigen Vorsitzlandes oder –kantons eng zusammen.

8. Sitzungsturnus

- (1) Die Parlamentarier-Konferenz Bodensee tritt in der Regel zweimal jährlich im vorsitzführenden Land oder Kanton zusammen. Auf der zweiten Sitzung werden die Termine für das kommende Jahr festgesetzt.
- (2) Mindestens vier Mitgliedsländer oder –kantone können eine außerordentliche Sitzung verlangen.
- (3) Der Sitzungsort wird vom Gastgeber festgelegt.

9. Sitzungsvorbereitung

Die Informationsvermittlung zu den Tagesordnungspunkten, insbesondere zu Beschluss- und Empfehlungsunterlagen, soll in der Regel durch vorab zugestellte Sitzungsunterlagen erfolgen.

10. Sitzungsablauf

- (1) Im Mittelpunkt der Sitzung soll der Informations- und Meinungsaustausch über die Tagesordnungspunkte stehen, gestützt auf vorab zugestellte Sitzungsunterlagen und Anträge.
- (2) Die Parlamentarier-Konferenz kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

11. Informationsaustausch mit der Internationalen Bodenseekonferenz

- (1) Die Parlamentarier-Konferenz Bodensee pflegt einen ständigen Informationsaustausch mit der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK).
- (2) Dieser Informationsaustausch soll dadurch erfolgen, dass die IBK durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin ihres ständigen Ausschusses in den Sitzungen der Parlamentarier-Konferenz Bodensee einen Bericht abgibt. Ferner sollen die Protokolle der Konferenz der Regierungschefs der IBK und der Parlamentarier-Konferenz Bodensee ausgetauscht werden.

12. Beschlüsse und Empfehlungen

Die Parlamentarier-Konferenz Bodensee fasst im Rahmen ihrer Ziele und Aufgaben Beschlüsse sowie Empfehlungen, die sich insbesondere an die Internationale Bodenseekonferenz, an die zuständigen nationalen, kantonalen und Landesregierungen und deren Stellen sowie an die europäischen, regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen richten können.

13. Beschlussfassung

Die Parlamentarier-Konferenz Bodensee fasst ihre Beschlüsse und Empfehlungen im Konsens. Einzelne Mitglieder können sich der Stimme enthalten.

14. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Sitzungen der Parlamentarier-Konferenz Bodensee sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Das Vorsitzland oder der Vorsitzkanton ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

15. Kosten und Entschädigungen

- (1) Alle in Zusammenhang mit der praktischen Durchführung der Konferenz entstehenden Kosten trägt das Vorsitzland oder der Vorsitzkanton. Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen (z.B. Reisekosten) tragen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen selbst.
- (2) Die Gewährung von Sitzungsgeldern und Reisekostenentschädigungen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der entsendenden Parlamente.